

**Weisung
des Stadtrates an den Gemeinderat**

**Blaue Zone, Erlass einer Parkkartenverordnung
Erlass einer Gebührenordnung
Parkkarten Blaue Zone****1. Ausgangslage**

Die Parkkartengebühren der Blauen Zone sind reine Kontrollgebühren und stellen ein Entgelt für den Administrativaufwand der Bewilligungserteilung und den Kontrollaufwand dar. Rechtlich sind die Kontrollgebühren als so genannte Verwaltungsgebühren zu qualifizieren. Nach der Delegationsnorm von Art. 6 Abs. 2 der Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen vom 17. April 1986 (Parkkartenvorschriften; ASZ 551.310) liegt die Kompetenz zur Gebührenbemessung beim Vorsteher des Polizeidepartements, also bei einem Organ der Exekutive.

Die Gebühren der einzelnen Parkkarten für die Blauen Zonen wurden seinerzeit vom Vorsteher des Polizeidepartements wie folgt festgelegt:

- Für Anwohnerparkkarten auf Fr. 240.- pro Jahr (Verfügung 4831/91 vom 19. Februar 1992)
- Für Gewerbeparkkarten auf Fr. 600.- pro Jahr (Verfügung 4203/91 vom 30. April 1992)
- Für die Parkkarten «Car-Sharing» auf Fr. 240.- pro Jahr (Verfügung 1456/99 vom 29. Oktober 1999)
- Für Tageskarten auf Fr. 15.- (Verfügung 427/98 vom 29. September 1999)
- Für Tageskarten zum Sozialtarif auf Fr. 80.- pro 10er-Bewilligungsblock (Verfügung 1457/99 vom 29. Oktober 1999)
- Für Früh- oder Spätschichtkarten auf Fr. 25.- pro 5er-Bewilligungsblock (Verfügung 3064/90 vom 29. Oktober 1992)
- Für Frühschichtkarten für Taxichauffierende auf Fr. 5.- (Verfügung 1455/99 vom 29. Oktober 1999)
- Für Pikettfahrzeuge der Stadt- und Kantonspolizei sowie weitere Pikettdienste der öffentlichen Verwaltung entfällt die Gebührenpflicht (Verfügung 4203/91 vom 30. April 1992)

Wie andere Kausalabgaben, deren Höhe nicht in einem Erlass der Legislative festgelegt ist, unterliegen die Kontrollgebühren dem Kostendeckungsprinzip und dürfen somit die Kosten des entsprechenden Administrativaufwands nicht übersteigen.

Benützungsgebühren als eigentliches Entgelt für den gesteigerten Gemeingebrauch werden bis anhin nicht erhoben und bedürften einer formellgesetzlichen Grundlage, d. h. eines Erlasses der Legislative.

2. Entwicklung des geschlossenen Rechnungskreises Blaue Zone

Mit StRB Nr. 3039/1991 wurde für die Ermittlung und Überwachung der Kontrollgebühren unter der Rechnungsstelle 2506 (Blaue Zonen) eine eigene Betriebsrechnung errichtet. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass die Gebühreneinnahmen nicht zur Finanzierung artverwandter Aufgaben verwendet werden dürfen.

In den ersten Jahren seit Einführung der Gebührenpflicht war der geschlossene Rechnungskreis aufgrund des erhöhten Investitionsbedarfs stark defizitär. Seit 1999 hat sich der Saldo der Spezialfinanzierung Blaue Zonen kontinuierlich erhöht. Per 31. Dezember 2009 betrug dieser Fr. 10 848 524.-.

Um einen mittelfristigen Ausgleich der Rechnung zu erreichen, sah sich die Vorsteherin des Polizeidepartements mit Verfügung vom 17. Januar 2008 veranlasst, für das Jahr 2008 eine einmalige Gebührenreduktion von Fr. 240.- auf Fr. 180.- für Anwohnerparkkarten und von Fr. 600.- auf Fr. 480.- für Gewerbeparkkarten vorzunehmen.

3. Anpassungsbedarf der Rechtsgrundlagen

Obwohl der Saldo des Rechnungskreises je nach Investitionsbedarf teilweise schwankt, gilt es nach rund 15 Jahren festzustellen, dass aus den Parkkartengebühren im langjährigen Durchschnitt etwa eine halbe Million Franken mehr Einnahmen als Ausgaben pro Jahr resultieren. Die Gebühreneinkünfte bewegen sich somit tendenziell über der vom Kostendeckungsprinzip postulierten Maximalhöhe.

Dies hat zur Folge, dass die gegenwärtigen Rechtsgrundlagen der aktuellen Gebühren in den Parkkartenvorschriften bzw. den sich darauf stützenden Verfügungen weder den inhaltlichen Anforderungen noch dem zeitgemässen Verständnis an eine genügende gesetzliche Grundlage zu genügen vermögen.

Will man diese Anforderungen erfüllen, müssen die Gebühren in teilweiser Erfüllung der Motion, GR Nr. 2008/140 (Dr. Martin Sarbach [SP] und Markus Knauss [Grüne]), neu von der Legislative in einem formellen Gesetz festgelegt werden. Der Stadtrat begrüsst die damit verbundene erhöhte demokratische Legitimation der Gebühren ausdrücklich.

Mit der Schaffung einer höherstufigen Rechtsgrundlage gälte zwar nach wie vor das Äquivalenzprinzip, doch würde in Bezug auf das Kostendeckungsprinzip Flexibilität gewonnen. Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes, die – wie das längere Parkieren – gesteigerten Gemeingebrauch darstellt, sind nämlich kostenunabhängige Kausalabgaben und unterstehen daher nicht dem Kostendeckungsprinzip, wenn sie auf einer formell-gesetzlichen Grundlage beruhen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, N 2639).

4. Gebührenhöhe

Wenn der Stadtrat bis anhin an den geltenden Gebührensätzen festgehalten hat, dann war dies durch die bereits erwähnten rechtlichen Vorgaben bedingt. Grundsätzlich befürwortet der Stadtrat jedoch eine Neuordnung.

Angesichts der Tatsache, dass der Prozess zur Festlegung oder Anpassung von Parkkartengebühren durch den Gemeinderat erhebliche Zeiträume in Anspruch nehmen kann, schlägt der Stadtrat vor,

innerhalb eines vom Gemeinderat festgelegten Gebührenrahmens einen beschränkten Spielraum für kurzfristig notwendig werdende Gebührenanpassungen zu schaffen. Damit wird sichergestellt, dass sowohl den Bedürfnissen auf Seite der Stadt als auch auf Seite der Benutzenden zeitgerecht Rechnung getragen werden kann. Mit dem gesetzlich festgelegten Gebührenrahmen des Gemeinderates ist gewährleistet, dass die grundsätzliche Gebührenhoheit beim Gemeinderat liegt und dass das Legalitätsprinzip auch bei den vom Stadtrat festgelegten Gebührenhöhen über der Kostendeckungsgrenze eingehalten ist.

a) Anwohner- und «Car-Sharing»-Parkkarten

Selbst unter der Berücksichtigung, dass eine Parkkarte für die Blaue Zone keine Parkplatzgarantie beinhaltet, zeigt ein Blick auf die aktuellen Preise für private Abstellplätze deutlich, wie preiswert die Anwohnerparkkarten letztlich sind. Ein Beleg hierfür ist denn auch die grosse Beliebtheit (etwa 36 000 erteilte Bewilligungen), derer sich die Anwohnerparkkarten erfreuen. Aus praktischen Gründen ist bei der Gebührenbemessung von Jahresparkkarten allerdings darauf zu achten, dass die Jahresgebühr ohne Dezimale durch zwölf dividierbar ist und die monatlich zu entrichtende Gebühr somit ganze Franken beträgt. Demzufolge sieht der Stadtrat vor, im Rahmen seiner vom Gemeinderat erteilten Kompetenz, die Gebühren für Anwohner- und «Car-Sharing»-Parkkarten von Fr. 240.– auf Fr. 300.– pro Jahr massvoll zu erhöhen, was ungefähr dem Schweizer Durchschnittspreis für Parkkarten der Blauen Zone entspricht.

b) Gewerbeparkkarten

Die Gebühren der rund 4000 vergebenen Gewerbeparkkarten haben immer wieder Anlass zu politischen Vorstössen und Beschwerden aus Gewerbekreisen gegeben. Die Gebührenbelastung für das Gewerbe wird als zu hoch beanstandet. Entsprechend positiv war die Resonanz auf die temporäre Gebührensenkung für Gewerbeparkkarten im Jahr 2008. Die seit der Einführung der Gewerbeparkkarten verwirklichten Vereinfachungen in den administrativen Abläufen und Ausstellungsverfahren (EDV) bieten heute den Spielraum, um den Bedürfnissen des Gewerbes noch besser entgegenzukommen und die Gebühren der Gewerbeparkkarten zu senken.

Darüber hinaus wird der Stadtrat mit dem Postulat, GR Nr. 2009/301, von Heinz F. Steger (FDP) und Josef Widler (CVP) gebeten zu prüfen, ob nebst der bestehenden Gewerbeparkkarte mit Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge eine kostengünstigere Gewerbeparkkarte mit Gültigkeit für ein Fahrzeug angeboten werden kann. Eine Analyse hat gezeigt, dass ungefähr die Hälfte der rund 4000 vergebenen Gewerbeparkkarten lediglich ein berechtigtes Fahrzeug aufweist. Da bei Gewerbeparkkarten mit einem Fahrzeug sowohl der Prüfungsaufwand bei der Bewilligungserteilung als auch der Kontrollaufwand auf der Strasse geringer ist als bei Gewerbeparkkarten mit bis zu sechs berechtigten Fahrzeugen, besteht der erforderliche Spielraum, um dem vorhandenen Bedürfnis der Gewerbetreibenden Rechnung zu tragen und neu eine kostengünstigere Gewerbeparkkarte mit Gültigkeit für ein Fahrzeug anzubieten. Bezüglich der Bemessung der Gebühr gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass der Aufwand für die Erteilung der Gewerbeparkkarten höher ist als bei Anwohnerparkkarten. Einerseits muss überprüft werden, ob es sich bei den gesuchstellenden Firmen um handwerkliche Betriebe handelt. Andererseits muss auch eine Überprüfung des Fahrzeugtyps

hinsichtlich der Tauglichkeit zum Mitführen einer Werkstatteinrichtung, von Arbeitsmaterialien und Ähnlichem vorgenommen werden. Hinzu kommt, dass die Gewerbeparkkarten ein zeitlich unbeschränktes Parkieren in sämtlichen Blauen Zonen erlaubt.

Der Stadtrat sieht daher vor, die Gebühren für Gewerbeparkkarten anstatt von bisher Fr. 600.- auf neu Fr. 360.- (Kategorie Gewerbeparkkarte mit Gültigkeit für ein Fahrzeug) bzw. Fr. 480.- (Kategorie Gewerbeparkkarte mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge) festzusetzen. Dies führt für das Gewerbe zu einer wesentlichen Gebührentlastung in der Höhe von total über Fr. 700 000.- pro Jahr.

c) Übrige Parkkarten

Die Gebühren für Tagesparkkarten der Blauen Zone, Tagesparkkarten zum Sozialtarif (für Mitarbeitende von gemeinnützigen Institutionen ohne Gewinnerorientierung), Früh- oder Spätschichtparkkarten (für Schichtdienstleistende, die aufgrund ihrer Arbeitszeiten nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an- oder abreisen können), Frühschichtparkkarten für Taxichauffierende (für Taxichauffierende mit Nachtschicht, um das Taxi nach Schichtende bis 12 Uhr mittags am Wohnort in der Blauen Zone abstellen zu können) und die Gebührenbefreiung der Pikettfahrzeuge der öffentlichen Dienste geniessen eine breite Akzeptanz, sind sachlich gerechtfertigt und sollen aus Sicht des Stadtrates unverändert bleiben.

5. Haushaltsrechtliche Aspekte

Mittels des geschlossenen Rechnungskreises «Blaue Zone» wurde sichergestellt, dass der Ertrag aus den Parkkarten den verursachten Kosten entspricht bzw. ein Überschuss oder ein Fehlbetrag in einem separaten Bestandeskonto von den allgemeinen Mitteln abgegrenzt wird. Dank der Transparenz über die unmittelbar mit den Blauen Zonen verbundenen Einnahmen und Ausgaben aufgrund des geschlossenen Rechnungskreises «Blaue Zone» kann zum heutigen Zeitpunkt die Änderung der Rechtsgrundlage und die nachfolgend erläuterte Abgeltung der Reinigungskosten beantragt werden.

Das Postulat, GR Nr. 2007/628, von Markus Knauss (Grüne) und Daniel Leupi (Grüne) betreffend Reinigungs- und Unterhaltskosten (vgl. nachfolgend Ziff. 8 c) verlangt unter dem Aspekt der Kostentransparenz die Deckung der Reinigungs- und Unterhaltskosten der Parkplätze auf öffentlichem Grund in der Stadt Zürich.

Entgegen der Forderung der Postulanten kann eine vollständige Überwälzung der durch das Einrichten von Parkplätzen auf öffentlichem Grund entstehenden Kosten nicht vorgenommen werden. Grösstenteils sind die Strassen der Stadt Zürich als Teil der Grundversorgung zu werten. Deren Unterhalt, einschliesslich Reinigung, ist genauso als Teil der Grundversorgung zu betrachten. Die Verrechnung des durch die intensive Belegung der Parkplätze entstehenden zusätzlichen Aufwands bei der Reinigung (Handreinigung) ist demgegenüber gerechtfertigt.

Aufgrund der Berechnungen von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich belaufen sich diese zusätzlichen Kosten für die Reinigung eines Parkplatzes auf durchschnittlich Fr. 35.- pro Jahr. Multipliziert mit den 31 250 Parkplätzen in den Blauen Zonen ergibt dies einen jährlichen Aufwand von 1,09 Mio. Franken.

Die Umsetzung der beantragten Gebührenreduktion für die Gewerbeparkkarten und der beantragten Gebührenerhöhung für die Anwohner- und «Car-Sharing»-Parkkarten führt zur längerfristigen Stabilisierung des Bestandeskontos:

Bisherige Rechnung:	
etwa 36 000 Anwohnerparkkarten zu Fr. 240.- p.a.	8,64 Mio. Franken
etwa 4 000 Gewerbeparkkarten zu Fr. 600.- p.a.	2,40 Mio. Franken
Total	11,04 Mio. Franken

Beabsichtigte neue Rechnung:	
etwa 36 000 Anwohnerparkkarten zu Fr. 300.- p.a.	10,80 Mio. Franken
etwa 2 100 Gewerbeparkkarten zu Fr. 360.- p.a.	0,76 Mio. Franken
etwa 1 900 Gewerbeparkkarten zu Fr. 480.- p.a.	0,91 Mio. Franken
Total	12,47 Mio. Franken

Das Delta von bisher 11,04 Mio. Franken zu neu 12,47 Mio. Franken beträgt 1,43 Mio. Franken. Davon muss der Zinsausfall, der sich durch den Abbau des bisher angefallenen Überschusses ergibt, in der Höhe von Fr. 350 000.- abgezogen werden. Somit bleibt ein jährlicher Mehrertrag von etwa 1,08 Mio. Franken übrig.

Aus dem jährlich anfallenden Überschuss für die Bewirtschaftung der Parkplätze der Blauen Zonen sollen in Zukunft und in teilweiser Erfüllung des erwähnten Postulats 1,09 Mio. Franken an ERZ Entsorgung + Recycling Zürich zur Abdeckung deren Aufwands überwiesen werden.

Der bisher angewachsene Überschuss in der Höhe von aktuell 10,84 Mio. Franken wird in dieser Höhe zum Ausgleich der Rechnung des geschlossenen Rechnungskreises im Sinne einer vorausschauenden, Risiko vermeidenden Rechnungsführung nicht benötigt. Deshalb sind 7 Mio. Franken zur rückwirkenden Deckung eines Teils der Reinigungskosten der Parkplätze der Blauen Zone an ERZ Entsorgung + Recycling Zürich zuzuweisen. Der Rest von gut 3 Mio. Franken muss als Reserve zum Ausgleich von kurzfristig auftretenden Schwankungen (z. B. verminderte Einnahmen aus dem Parkkartenvorverkauf) im geschlossenen Rechnungskreis verbleiben. Der Vorsteher des Polizeidepartements und die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements werden eingeladen, mit der II. Serie der Zusatzkredite zum Budget 2010 den Kreditübertrag für die rückwirkende Entschädigung an ERZ Entsorgung + Recycling Zürich im Betrag von 7 Mio. Franken zu beantragen.

6. Zuständigkeit für den Erlass der Parkkartenvorschriften

Die vorliegend in Frage stehenden Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften; ASZ 551.310) wurden mit Beschluss Nr. 970 vom 17. April 1986 durch den Stadtrat erlassen. Gemäss erwähntem StRB Nr. 970/1986 stützten sich die Parkkartenvorschriften unter anderem auf § 74 Gemeindegesetz (LS 131.1) ab. Bis zur Neufassung von § 74 Gemeindegesetz anlässlich der Revision der Strafprozessordnung vom 1. September 1991 war der Erlass von Polizeiverordnungen und somit der vorliegenden Parkkartenvorschriften zwingend dem Stadtrat vorbehalten. Seither kann die Gemeinde das zuständige Organ selber bestimmen. Gemäss § 158 Gemeindegesetz behalten Polizeiverordnungen, die nach bisherigem Recht vom Stadtrat erlassen worden sind, ihre Gültigkeit. Revisionen sind aber von dem gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organ zu erlassen. Beim in Frage stehenden Neuerlass der Parkkartenvorschriften handelt es sich um eine Verordnung von allgemeiner Wichtigkeit, für die gemäss Art. 41 lit. I Gemeindeordnung (ASZ 101.100) der Gemeinderat zuständig ist.

Inhaltlich sollen die bewährten Parkkartenvorschriften beibehalten werden. Lediglich der Rahmen für die Gebührenordnung soll neu festgelegt werden.

7. Gebührenrahmen

Aufgrund der vorhin begründeten Umstände soll nicht mehr das Polizeidepartement eine Gebührenordnung, sondern neu der Gemeinderat als Legislativorgan einen Gebührenrahmen für die verschiedenen Parkkarten der Blauen Zone erlassen. Die Parkkartenvorschriften können demnach aufgehoben werden (vgl. Art. 13 der neuen Parkkartenverordnung).

Art. 7 der vom Gemeinderat zu erlassenden Parkkartenverordnung mit der Überschrift «Gebührenrahmen» soll Folgendes beinhalten:

In Abs. 1 soll der Gebührenrahmen für die Jahresparkkarten der Anwohner- und «Car-Sharing»-Parkkarten und für die Gewerbe-parkkarten (unterteilt in die Kategorien mit Gültigkeit für ein Fahrzeug und für bis maximal sechs Fahrzeuge) festgelegt werden.

In Abs. 2 soll festgehalten werden, dass die Gebühr jeweils im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten ist. Bei Hinterlegung der Parkkarten wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Kalendermonate zurückerstattet.

In Abs. 3 soll der Gebührenrahmen für die übrigen Gebühren der Tageskarten, Tageskarten zum Sozialtarif (10er-Block), Früh- oder Spätschichtparkkarten (10er-Block), Frühschichtparkkarten für Taxichauffierende (10er-Block) sowie die Gebührenbefreiung für Pikettfahrzeuge der öffentlichen Dienste festgelegt werden.

In Abs. 4 soll der Stadtrat ermächtigt werden, innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren der jeweiligen Parkkarten festzulegen.

8. Parlamentarische Vorstösse

Im Zuge des vorliegenden parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses bietet sich die Gelegenheit zu einer gesamtheitlichen Auseinandersetzung mit den diversen, die Parkkartengebühren betreffenden Vorstössen, die sich teilweise widersprechen. Namentlich sind diesbezüglich folgende zwei Motionen und drei Postulate pendent:

a) Motion, GR Nr. 2007/511, von der SP-Fraktion

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, wonach die bestehenden Parkkartenvorschriften (Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen) in dem Sinne geändert werden, als neben der bestehenden Gebühr eine Abgabe zugunsten des städtischen Klimafonds in der Höhe von Fr. 1.- pro Tag auf Tagesbewilligungen und von Fr. 2.- pro Monat auf den Anwohnerparkkarten erhoben wird.

Begründung

Der Klimafonds der Stadt Zürich soll durch zweckgebundene Klimaabgaben gespiesen werden. Der Strassenverkehr ist hierzulande für 30 bis 35 Prozent des CO₂-Ausstosses verantwortlich. Ausgehend vom Verursacherprinzip soll daher der Strassenverkehr zur Finanzierung des Klimafonds in die Pflicht genommen werden. Soweit mit der Klimaabgabe auf Dauerparkieren auf dem öffentlichen Grund darüber hinaus eine gewisse Lenkungswirkung auf das Mobilitätsverhalten erzielt werden kann, ist dies ebenfalls zu begrüssen. Neben den Benutzerinnen und Benutzern der mit Parkuhren versehenen öffentlichen Parkplätze sollen auch die Nutzniessenden der Blauen Zonen in bescheidenem Umfang einen Beitrag an den Klimafonds leisten.

b) Motion, GR Nr. 2008/140, von Martin Sarbach (SP) und Markus Knauss (Grüne)

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher Art. 6 der Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften, ASZ 551.310) in dem Sinne geändert wird, dass die Gebühr der Parkkarten für Anwohnende mindestens dem Durchschnitt der zehn grössten Schweizer Städte entspricht.

Begründung

Die geltenden Parkkartenvorschriften sind in einem Stadtratsbeschluss aus dem Jahre 1986 geregelt. Die damals gültige kantonrechtliche Grundlage für die Stadtratskompetenz wurde im Jahre 1992 geändert: seither liegt die Kompetenz zum Erlass dieser Vorschriften beim Gemeinderat (§ 74 Gemeindegesetz i. V. m. Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich). Die gemäss alter Kompetenzordnung erlassenen Vorschriften bleiben bis zu deren (Teil-)Revision gültig, wobei (Teil-)Revisionen gemäss neuer Kompetenzordnung zu erfolgen haben (§ 158 Gemeindegesetz). Der Gemeinderat ist daher befugt, die Gebührenhöhe der Parkkarten festzulegen.

Die Gebühren der Anwohnerparkkarten betragen in der Stadt Zürich seit deren Einführung CHF 20.– pro Monat, im landesweiten Vergleich einer der tiefsten Ansätze. Der Grund dafür liegt darin, dass der Stadtrat (resp. die Dienstabteilung Verkehr, welcher der Stadtrat die Kompetenz weiterdelegiert hatte) ans Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip gebunden war. Diese gebührenrechtliche Bindung hatte ihren Grund in der mangelhaften demokratischen Legitimation der erlassenden Behörde; sie fällt mit der Festsetzung der Gebühr durch den Gemeinderat weg. Die Gebühr der Parkkarten für Anwohnende ist daher angemessen zu erhöhen. Sie soll zukünftig mindestens dem Durchschnitt der zehn grössten Schweizer Städte entsprechen und insbesondere sämtliche Kosten des baulichen und betrieblichen Unterhalts vollumfänglich abdecken.

c) Postulat, GR Nr. 2007/628, von Markus Knauss (Grüne) und Daniel Leupi (Grüne)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Sinne der Kostenwahrheit die Aufwendungen des Tiefbauamtes für Strassenreinigung und baulichen Unterhalt für Parkplätze den betroffenen Rechnungskreisen 2505, Parkgebühren, und 2506, Blaue Zonen, verrechnet und die Parkgebühren entsprechend angepasst werden.

Begründung

Gemäss Rückfrage in der RPK im Jahr 2006 fallen bei Reinigung und baulichem Unterhalt der Parkplatzflächen beim Tiefbauamt Kosten von etwa 100 Franken pro Parkplatz pro Jahr an. Diese Kosten werden den betroffenen Rechnungskreisen heute nicht belastet. Bei rund 12 000 öffentlichen Parkplätzen und rund 34 000 Parkplätzen in der Blauen Zone werden somit insgesamt 4,6 Mio. Franken städtische Steuergelder für die Subventionierung von Parkplätzen verwendet: im Rechnungskreis 2505, Parkgebühren, macht das 1,2 Mio. Franken und im Rechnungskreis 2506, Blaue Zonen, macht das 3,4 Mio. Franken aus.

In Verkennung dieser Tatsachen hat das Polizeidepartement den Benutzerinnen und Benutzern der Blauen Zonen im November 2007 eine Gebührenreduktion angekündigt, die rund 2,4 Mio. Franken ausmachen soll.

Im Sinne der Kostenwahrheit und des Verursacherprinzips sollen Unterhalt und Reinigung der Parkplätze aber nicht von den Steuerzahlenden, sondern von den Benutzerinnen und Benutzern der Parkplätze bezahlt werden.

d) Postulat, GR Nr. 2007/652, von Niklaus Scherr (AL)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob den Bezügerinnen und Bezüger von Parkkarten der Blauen Zone für die Jahre 2008 bis 2010 eine Gebührenreduktion in der Grössenordnung von 20 Prozent gewährt werden kann.

Begründung

Über die Jahre haben sich auf dem Ausgleichskonto der Blauen Zone aus Gebühreneinnahmen 11.288 Millionen Franken angesammelt. Allein im Jahr 2006 wurden neu 1.184 Millionen Franken Überschuss in das Ausgleichskonto eingelegt. Statt nur, wie vorgesehen, für das Jahr 2008 2.4 Millionen Franken Gebührenerlass zu gewähren, soll auch für die Jahre 2009 und 2010 ein entsprechender Bonus ausgeschüttet werden.

e) Postulat, GR Nr. 2009/301, von Heinz F. Steger (FDP) und Josef Widler (CVP)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob nebst der bestehenden Gewerkekarte, dem Gewerbe eine kostengünstigere Karte angeboten werden kann, die das Parkieren auch in sämtlichen Blauen Zonen auf dem ganzen Stadtgebiet erlaubt, aber nur für ein Fahrzeug gültig ist.

Begründung

In der Motionsantwort GR Nr. 2005/23 hat der Stadtrat vier Argumente vorgebracht, weshalb die Gewerbekarte (Fr. 600.-/Jahr) wesentlich teurer sei als die gewöhnliche Blaue-Zone-Karte für Anwohnerinnen und Anwohner (Fr. 240.-/Jahr), nämlich:

1. Gewerbekarten erlaubten das Parkieren in sämtlichen Blauen Zonen in der Stadt Zürich; Parkkarten für Anwohnerinnen und Anwohner hingegen nur das Parkieren innerhalb einer Postleitzahl.
2. Auf der Gewerbekarte könnten sechs Fahrzeuge aufgeführt werden; auf der Parkkarte für Anwohnerinnen und Anwohner hingegen nur ein Fahrzeug.
3. Der Bewilligungsaufwand für Gewerbekarten sei aufwändiger: Es müsse geprüft werden, ob aus dem Firmenzweck der Gesuchstellerin hervorgehe, dass es sich um einen Handwerksbetrieb handle. Dies erfordere eine Überprüfung und Vergleiche mit den Daten des Handelsregisteramtes. Ferner müsse anhand der Fahrzeugpapiere geprüft werden, ob es sich bei den Fahrzeugen um Servicefahrzeuge, also um Stations- oder Lieferwagen handle.
4. Auch der Kontrollaufwand sei grösser, da bis zu sechs Kontrollschildnummern auf der Gewerbekarte vermerkt seien, die mit dem Kennzeichen am parkierten Fahrzeug verglichen werden müssten.

Da nicht alle Handwerksbetriebe eine Parkkarte für sechs Fahrzeuge benötigen, besteht bei den Gewerbebetrieben ein grosses Interesse daran, dass zusätzlich zur heutigen Gewerbekarte eine neue Gewerbekarte abgegeben wird, die jeweils nur für ein Fahrzeug gültig ist. Diese würde somit wie die Parkkarte für Anwohnerinnen und Anwohner nur noch für ein Fahrzeug gelten, und bei der Kontrolle müsste wie bei der Parkkarte für Anwohnerinnen und Anwohner nur noch die Übereinstimmung mit einem Kontrollschild geprüft werden.

Damit entfallen die vorgenannten Argumente 2 und 4, weshalb die Möglichkeit besteht, nebst der bestehenden Gewerbekarte eine deutlich günstigere Gewerbekarte anzubieten.

f) Weiteres Vorgehen

Der Stadtrat lehnte es ab, die Vorstösse GR Nr. 2007/511 der SP-Fraktion sowie GR Nr. 2008/140 von Martin Sarbach (SP) und Markus Knauss (Grüne) in der Form einer Motion entgegenzunehmen. Er erklärte sich indessen am 12. März 2008 bzw. am 10. September 2008 bereit, die beiden Anliegen als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen. Der Gemeinderat hat die Vorstösse GR Nr. 2007/511 und 2008/140 bis jetzt nicht an den Stadtrat überwiesen. Es ist jedoch festzuhalten, dass das Anliegen der Motion GR Nr. 2008/140, nämlich die Übertragung der Gebührenkompetenz an den Gemeinderat und die Gebührenerhöhung für Anwohnerparkkarten auf mindestens den Durchschnitt der zehn grössten Schweizer Städte, mit der vorliegenden Vorlage erfüllt wird und daher der Vorstoss abgeschrieben werden kann.

Beide Postulate, GR Nr. 2007/628 von Markus Knauss (Grüne) und Daniel Leupi (Grüne) sowie GR Nr. 2007/652 von Niklaus Scherr (AL), wurden am 14. Dezember 2007 vom Gemeinderat an den Stadtrat überwiesen. Da die neu vom Gemeinderat zu erlassende Gebührenregelung der Parkkarten für die Blaue Zone nicht dem Kostendeckungsprinzip untersteht, sind aufgrund der geänderten Voraussetzungen die beiden Postulate GR Nr. 2007/628 von Markus Knauss (Grüne) und Daniel Leupi (Grüne) sowie GR Nr. 2007/652 von Niklaus Scherr (AL), die von reinen dem Kostendeckungsprinzip unterliegenden Kontrollgebühren ausgehen, hinfällig und daher als erledigt abzuschreiben. Dabei ist anzumerken, dass das Postulat, GR Nr. 2007/628, mit der vorliegenden Weisung in Bezug auf die Reinigungskosten faktisch erfüllt wird.

Das Postulat, GR Nr. 2009/301, von Heinz F. Steger (FDP) und Josef Widler (CVP) wurde am 1. Juli 2009 eingereicht und am 19. August 2009 vom Stadtrat entgegengenommen. Es ist festzuhalten, dass das Anliegen des Postulats, GR Nr. 2009/301, nämlich die Einführung einer kostengünstigeren für ein einzelnes Fahrzeug gültigen Gewerbeparkkarte, mit der vorliegenden Vorlage bereits erfüllt ist. Der Vorstoss wird daher obsolet.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Es wird folgende «Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung)» erlassen:

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

¹ Zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie gleichermassen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung kann das Parkieren in städtischen Quartieren, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften (Blaue Zone) zeitlich beschränkt werden.

² Berechtigte nach Art. 2 dieser Vorschriften erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeindegebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone (in der Regel Postleitzahlkreis).

Art. 2 Berechtigte

¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

² In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

³ Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden.

Art. 3 Anzahl Bewilligungen

In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

² Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone.

³ In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden.

⁴ Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo es mit einer Zusatztafel «Mit Parkkarte ... unbeschränkt» speziell signalisiert ist.

⁵ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 5 Gültigkeitsdauer

Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

Art. 6 Gebühren

¹ Für das Ausstellen der Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühr deckt die Kosten der Bewirtschaftung der Parkierungsbewilligungen und der Parkplätze der Blauen Zonen, einschliesslich einer Pauschale für die Reinigung durch Entsorgung + Recycling Zürich ERZ. Soweit der Ertrag diese Aufwendungen deckt und eine angemessene Reserve sichergestellt ist, fällt ein Überschuss den allgemeinen Mitteln zu.

Art. 7 Gebührenrahmen

¹ Die Jahresgebühren betragen:

- a. zwischen Fr. 240.- und Fr. 360.- für Anwohnerparkkarten
- b. zwischen Fr. 240.- und Fr. 360.- für «Car-Sharing»-Parkkarten
- c. zwischen Fr. 300.- und Fr. 420.- für Gewerbeparkkarten mit Gültigkeit für ein Fahrzeug
- d. zwischen Fr. 420.- und Fr. 540.- für Gewerbeparkkarten mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge

² Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Bei Hinterlegung der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Kalendermonate zurückerstattet. Für angebrochene Kalendermonate wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

³ Die übrigen Gebühren betragen:

- a. zwischen Fr. 10.- und Fr. 20.- für Tageskarten
- b. zwischen Fr. 60.- und Fr. 100.- pro 10er-Block Tageskarten zum Sozialtarif
- c. zwischen Fr. 40.- und Fr. 60.- pro 10er-Block Früh- oder Spätschichtparkkarten
- d. zwischen Fr. 40.- und Fr. 60.- pro 10er-Block Frühschichtparkkarten für Taxichauffierende
- e. Gebührenbefreiung für Pikettfahrzeuge der öffentlichen Dienste

⁴ Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten innerhalb der obenstehenden Bandbreiten fest.

Art. 8 Parkkarten

¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Dienstabteilung Verkehr erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 dieser Vorschrift gegeben sind.

² Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 10 Änderungen der Voraussetzungen

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Dienstabteilung Verkehr zu melden.

Art. 11 Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Art. 12 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Polizeibussen geahndet.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Parkkartenvorschriften vom 17. April 1986 werden aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

2. Die Postulate, GR Nr. 2007/628, von Markus Knauss (Grüne) und Daniel Leupi (Grüne), GR Nr. 2007/652 von Niklaus Scherr (AL) sowie GR Nr. 2009/301 von Heinz F. Steger (FDP) und Josef Widler (CVP) werden als erledigt abgeschrieben.

3. Die Motion, GR Nr. 2008/140, von Martin Sarbach (SP) und Markus Knauss (Grüne) wird als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Polizeidepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber-Stellvertreter

Beat Gähwiler